

Satzung des Armbrust-Sport-Clubs Göppingen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Armbrust-Sport-Club Göppingen e.V." und hat seinen Sitz in Göppingen
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenverbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das Aufnahmegesuch wird binnen 8 Wochen schriftlich vom Vorstand angenommen oder abgelehnt.
- III. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des



Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 8 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, gemäß §26 BGB erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des

Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

- (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie

mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen und die Vereinsordnung zu befolgen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.



§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der
- Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungs- und Zweckänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
- im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Zweckänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen.
- VII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.



§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
- · der Vorstand.
- der Gesamtvorstand.
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Der Vorstand

- I. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- III. Dem Vorstand, der vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Gesamtvorstand

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, Sportleiter und dem Jugendleiter. Kassier und Sportleiter können in Personalunion gewählt werden.
- II. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- III. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- IV. Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben des Vereines wahr, sofern sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist bei Anwesenheit der



einfachen Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Gesamtvorstand, dem von der Schützenjugend und der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten sonstigen Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorstand.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen, auf folgende Punkte:
- 1. Bericht des 1. Vorsitzenden,
- 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
- 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
- 5. Entlastung des Vorstandes,
- (Nach Ablauf der Wahlperiode)
 Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen, (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
- 8. Satzungs- und Zweckänderung
- 9. Verschiedenes



- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Schützenjugend

- I. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- II. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und gegebenenfalls einer Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.



III. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck ein-berufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Liquidatoren sind Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Stadtarchiv zu übergeben.

Neufassung wurde von allen Mitgliedern gelesen, akzeptiert und unterschrieben.

Schlierbach, den 12.02.2013

Franz Schneidler

Claus Eberhardt

Beate Dötzauer-Weil

Margit Bock

Sabrina Bock



Marleen Weil

Britta Weil